

Arbeitsgericht Kassel

Aktenzeichen: 3 Ca 186/12



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Gutzeit, Hix, Dr. Meier, Unter den Linden 4, 34225 Baunatal

Geschäftszeichen

- 2012/00053-SM -

gegen

[Redacted Name]

- Beklagte -

wird festgestellt, dass zwischen den Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO folgender

VERGLEICH

zustande gekommen ist:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund ordentlicher, fristgerechter und betriebsbedingter Kündigung der Beklagten vom 25. April 2012 mit Ablauf des 31. Oktober 2012 sein Ende finden wird.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 15.300,00 EUR (in Worten: Fünfzehntausenddreihundert und 00/100 Euro) brutto. Diese ist mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Sie ist vererblich.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Klägers auch vor dem 31. Oktober 2012 enden kann. Mit jedem Tag der vorzeitigen Beendigung erhöht sich die Abfindung in Ziffer 2 um 1/30 des vertraglichen Bruttolohnes. Basis für die Berechnung sind 5.000,00 EUR (in Worten: Fünftausend und 00/100 Euro) brutto. Der Kläger hat der Beklagten im Falle der vorzeitigen Beendigung das Datum der Beendigung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, spätestens am Tag der Beendigung.
4. Der Kläger wird mit sofortiger Wirkung unter Fortzahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung unwiderruflich bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Arbeit freigestellt. Mit der unwiderruflichen Freistellung sind die dem Kläger noch zustehenden Urlaubsansprüche und ggf. bestehenden Überstundenansprüche in natura abgegolten.
5. Der Kläger gibt den Dienstwagen, Marke VW Passat Variant mit dem amtlichen Kennzeichen [Redacted] spätestens am Tag der Vertragsbeendigung zurück. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger bei Übergabe schriftlich zu bestätigen, dass er seit dem 01. Juni 2010 unfallfrei gefahren ist, sofern Unfallfreiheit während dieser Zeit tatsächlich besteht.

6. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Kläger die Ausstattung, bestehend aus einem Laptop mit Docking-Station, Bildschirm und Drucker sowie das Diensthandy zurückgegeben hat und sich diese Gegenstände bei Übergabe in einem einwandfreien Zustand befunden haben.
7. Die gesetzliche unverfallbare Versorgungsanwartschaft aus der Direktversicherung, die bei der Zürich Deutsche Herold Lebensversicherung AG (Versicherungs-Nr. [REDACTED]) durchgeführt wird, wird zum Vertragsende auf den Kläger übertragen. Sämtliche Überschussanteile seit Beginn der Versicherung bzw. seit Beginn der Betriebszugehörigkeit dienen ausschließlich der Verbesserung der Versicherungsleistung. Das Bezugsrecht ist weder abgetreten noch beliehen und weist keine Beitragsrückstände auf.
8. Der Kläger erhält die anteilige Jahrestantieme für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 12.500,00 EUR (in Worten: Zwölftausendfünfhundert und 00/100 Euro) (10/12). Dieses ist sofort vererblich und wird unabhängig vom Beendigungstermin mit dem letzten Entgelt ausgezahlt.
9. Die Beklagte erteilt dem Kläger ein qualifiziertes Arbeitszeugnis unter dem Beendigungsdatum, welches sich auf Art und Umfang der Tätigkeit sowie auf Führung und Leistung erstreckt, mit der Gesamtnotenstufe „sehr gut“. Hierbei ist die Leistung des Klägers mit „stets zu unserer vollsten Zufriedenheit“ und das Führungsverhalten mit „stets einwandfrei“ zu bewerten.
10. Der Rechtsstreit ist erledigt.
11. Die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst. Die evtl. baren Auslagen des Gerichts werden geteilt.

Kassel, den 31. Mai 2012

- Kammer 3 -

Der Vorsitzende

gez. Leinweber

Richter am Arbeitsgericht